



Stepke Schutzkonzept

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung



Inhalt

Präambel	3
Der Gesetzeswortlaut - § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
1. Kinderschutzauftrag	5
1.1 Vorgehensweisen im Überblick	5
1.2 Ausführungen	5
2. Datenschutz	7
3. Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII.....	7
Anlagenverzeichnis zum Prozess Kinderschutz in Einrichtungen	8
Dokumentation nach SGB VIII, § 8 a -Ablaufdiagramm	9
Anlage 1: Beobachtungsbogen.....	11
Anlage 2: Interner Beratungsplan	12
Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	13
Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	12
Anlage 5: Inanspruchnahme der externen Fachkraft vorbereiten.....	13
Anlage 6: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.).....	14
Anlage 7: Verfahrensablauf bei vermuteten Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen vom Paritätischen.....	16

Präambel

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

**eine gewaltfreie Erziehung
die Entfaltung seiner Persönlichkeit
staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen
Fürsorge
Ernährung
Partizipation
Meinungsäußerung
Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.**

Der Schutz dieser Rechte und des Wohls der Kinder ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die nachfolgenden Verfahrensweisen stellen entsprechend der Vereinbarung gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stepke-Kitas-Einrichtungen umgesetzt wird.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und regelt die internen Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Er sorgt dafür, dass alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und im Umgang mit Fragen zum Kinderschutz kontinuierlich fortgebildet werden.

Die Handhabung des Schutzkonzeptes und die Fallbearbeitung erfordern in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation der vorgegebenen Verfahrensabläufe.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a, SGB VIII betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stepke-Kitas-Einrichtungen, die direkt mit Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen.

Der Gesetzeswortlaut - § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

1. Kinderschutzauftrag

1.1 Vorgehensweisen im Überblick

1. **Schritt:** Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen
2. **Schritt:** Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) vornehmen.
3. **Schritt:** Bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen.
4. **Schritt:** Das Jugendamt/den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.

1.2 Ausführungen

1. **Schritt:** Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen.

Sobald eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beruft sie/er unverzüglich (ggf. auch außerhalb der Teamsitzungen) eine kollegiale Beratung ein. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll unbedingt im Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte vorgenommen werden. Die Hausleitungen und die fallverantwortliche Fachkraft übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens und klären zu Beginn der kollegialen Beratung die Zuständigkeiten für Moderation und Dokumentation. Das Ergebnis der kollegialen Beratung wird in Form des „internen Beratungsplans“ (Anlage) dokumentiert und zur Kinderakte genommen.

Die kollegiale Beratung ist verbindlich durchzuführen. Während der Beratung werden gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf

- Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt
- Entzug von Chancen

überprüft.

Kommen die pädagogischen Fachkräfte am Ende der kollegialen Beratung oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass eine akute Gefahr des Kindes vorliegt und somit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, muss unverzüglich das zuständige Jugendamt/der ASD informiert werden. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Über die Information des Jugendamtes/ASD sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre. Der Träger wird über das Vorgehen zeitnah informiert.

Die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes (entsprechend seines Alters) ist für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos gesetzlich verpflichtet und im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft wichtig. Es muss daher so früh wie möglich ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden, um die Eindrücke besser einordnen zu können. Von diesem Gespräch kann nur dann abgesehen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre. Sind aufgrund der kollegialen Beratung Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung festgestellt worden, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zeitnah hinzugezogen werden (siehe Liste Anhang). Die Hausleitungen bzw. die fallverantwortliche Fachkraft organisiert die Hinzuziehung und setzt den Träger darüber umgehend in Kenntnis.

2. Schritt: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) vornehmen.

Die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentation(en) und Schilderungen des pädagogischen Teams eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoeinschätzung vor.

Dabei wird geprüft, ob und wie die Gefährdung im Rahmen der einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) notwendig erscheint. Auf der Grundlage der gemeinsamen Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (anhand der Checkliste) treffen die Beteiligten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und entwickeln Vorschläge, wie das Gefährdungsrisiko abzuwenden ist.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht werden gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte in Form des „internen Beratungsplans“ vereinbart, dokumentiert und zur Kinderakte genommen.

3. Schritt Bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen.

Zwei pädagogische Fachkräfte führen auf der Grundlage des erarbeiteten internen Beratungsplans zeitnah ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Das betroffene Kind wird in altersgerechter Weise und nach entsprechender fachlicher Einschätzung einbezogen. Dieses Gespräch kann auch zusammen mit der Kinderschutzfachkraft erfolgen.

In diesem Gespräch wird über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung informiert und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der im Schutzplan entwickelten Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt sein sollte.

Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche und konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen vereinbart und im individuellen Schutzplan dokumentiert, von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben und zur Kinderakte genommen. Handelt es sich dabei um Hilfen, die nur über das Jugendamt/den ASD gewährt werden können, müssen die Eltern über ihren Anspruch auf Hilfen zur Erziehung informiert werden. Fehlen den Personensorgeberechtigten die sprachlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Verständnis des Besprochenen, muss die Einrichtung eine zuverlässige und professionelle Übersetzung (auf keinen Fall minderjährige Angehörige) sicherstellen. Das pädagogische Team begleitet über einen vorher zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Schutzplans, schätzt die Wirkungen der durchgeführten Hilfsmaßnahmen ein, nimmt ggf. Änderungen im Schutzplan vor und definiert Erfolgs- wie Abbruchkriterien. Dies wird in der Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren" dokumentiert.

4. Schritt Das Jugendamt/den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.

Wenn eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft durchgeführt oder direkt das Jugendamt/der ASD informiert. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind vor allem:

- **die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar.**
- **Es besteht auf Elternseite eine fehlende Problemsicht, eine unzureichende Kooperationsbereitschaft oder eine eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe(n) anzunehmen.**
- **Bisherige Unterstützungsversuche waren bislang unzureichend und es können einrichtungsintern keine weiteren Hilfen angeboten oder vermittelt werden.**

Wenn die Ziele des Schutzplans nicht erreicht werden konnten und die Personensorgeberechtigten den für erforderlich erachteten Kontakt zum Jugendamt von sich aus ablehnen, informiert die Einrichtungsleitung bzw. die pädagogische Fachkraft das Jugendamt/den ASD auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über.

Über die Information des Jugendamtes/ ASD sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre.

Zur Vorbereitung und Dokumentation dieser Entscheidung wird der Bogen „Inanspruchnahme des ASD vorbereiten“ genutzt. Über dieses Vorgehen werden die Personensorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt. Der Träger wird von den Hausleitungen bzw. einer pädagogischen Fachkraft unverzüglich informiert.

Dem Jugendamt/ ASD werden folgende Informationen übermittelt:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- Angaben zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
- Angaben zu den gegenüber den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und darüber, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

2. Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich nach den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Die im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Dokumentationsbögen sind vor dem unbefugten Zugriff in besonderer Weise zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt/den ASD unterliegt stets dem besonderen Vertrauensschutz und ist i.d.R. nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufbewahrungsbefugnisse, -verpflichtungen und -fristen werden noch datenschutzrechtlich überprüft.

3. Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG angefordert, das erneut in Abstand von längstens fünf Jahren vorgelegt werden muss. Vorlage und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss auch durch das bereits beschäftigte Personal erfolgen. Alle Mitarbeiter unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß § 72a SGB VIII (Anlage zum Arbeitsvertrag).

Anlagenverzeichnis zum Prozess Kinderschutz in Einrichtungen

- Dokumentation nach SGB VII, §8 a – Ablaufdiagramm
- Anlage 1: Beobachtungsbogen
- Anlage 2: Interner Beratungsplan (Hausleitungen in Zusammenarbeit mit Team)
- Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
- Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren (Hausleitungen und Kinderschutzfachkraft in Zusammenarbeit Team)
- Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten (Hausleitungen und Kinderschutzfachkraft)
- Anlage 6: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.)
- Anlage 7: Verfahrensablauf bei vermuteten Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen

Dokumentation nach SGB VIII, § 8 a -Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
			Arbeitshilfe des Paritätischen	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Verdacht auf Kindwohlgefährdung</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren Von Anhaltspunkten </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 2 Information an Leitung Und Team </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Gesprächsvorbereitung</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 5 Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	
✘			Anlage 1: Beobachtungsbogen		Anlage 1 Ausgefüllt
✘			Anlage 2: Interner Beratungsplan		Anlage 2 Ausgefüllt
	✘		Regionale Datei Der Fachbehörde		
		✘	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- Und Hilfeplan		Anlage 3 ausgefüllt
	✘				
	✘		Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan		

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
	✘		Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen Im Hilfe-planverfahren	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs-/ Hilfeplans = Zielvereinbarungen </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">↓</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">↓</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">↓</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">↓</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Schritt 10 Weiterleitung an Fachbehörde mit zeitgleicher Benachrichtigung der Eltern </div>	Anlage 3 ausgefüllt und unter- zeichnet
	✘			Alle Dokumente	Protokoll und Beschluss
	✘		Anlage 5: Inanspruchnahme der Fachbehörde vorbereiten		Anlage 5 Ausgefüllt und unterzeichnet

Anlage 1: Beobachtungsbogen

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beobachtung:		
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung Kollege Kollegin <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige: _____	Name:	_____
	Adresse:	_____
	Telefon:	_____

2. Angaben zum Kind:		
Name:	_____	Alter:
Adresse:	_____	
3. Angaben zur Familie:		
Name:	_____	
Adresse:	_____	
Telefon:	_____	
Sonstiges:	_____	

4. Inhalt der Beobachtung:
5. Nächste Schritte:
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team <input type="checkbox"/> Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft.... geplant am: _____ <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten.....geplant am: _____ <input type="checkbox"/> sonstiges

Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte:	
Eltern / Sorgeberechtigte Pädagogin Kollege/in Leitung externe Fachkraft sonstige: _____	

2. Angaben zum Kind:		
Name:		Alter:

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:

.....
Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigte

.....
Vertreter/in der Einrichtung

Anlage 5: Inanspruchnahme der externen Fachkraft vorbereiten

Datum:	Name:
--------	-------

1. Angaben zum Kind:		
Name:		Alter:

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden:
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte
<input type="checkbox"/> Leitung
<input type="checkbox"/> Externe Fachkraft
<input type="checkbox"/> sonstige: _____

4. Informationsfluss:
Informationen an Eltern / Sorgeberechtigte
<input type="checkbox"/> per Post am:
<input type="checkbox"/> per Telefonat am:
<input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch am:
<input type="checkbox"/> sonstiges:
Durch:
<input type="checkbox"/> Pädagogin
<input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft
<input type="checkbox"/> Leitung
<input type="checkbox"/> sonstige:
.....
Information der externen Fachkraft durch:

<input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft
<input type="checkbox"/> Leitung
<input type="checkbox"/> sonstige:

Anlage 6: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.)

Unser Schutzauftrag gegenüber den Kindern geht über die Intervention bei Kindeswohlgefährdung im familiären Bereich hinaus. Mit diesem Handlungsleitfaden möchten wir die Vorgehensweise bei übergreifigen Verhalten unserer Mitarbeiter darstellen.

1. Unser Leitbild

Durch die grundlegenden Organisationsbedürfnisse der Steppe Kitas wird mit allen Mitarbeitern der wertschätzende Umgang untereinander und vor allem den Kindern gegenüber vereinbart.

Die Integrität der Organisation der Steppe-Kitas wird als kollektives Ganzes entwickelt, was bedeutet, dass jeder Mitarbeiter mit den Zielen und Werten unseres Unternehmens im Einklang ist. Diese Übereinstimmung gilt es immer wieder zu überprüfen.

Es ist uns ein großes Bedürfnis, allen kleinen und großen Menschen in den Steppe Kitas mit einem hohen Maß an Wertschätzung, Respekt und Toleranz zu begegnen.

Unser im pädagogischen Konzept verankertes Bild vom Kind als eigenständige und individuelle Persönlichkeit als Mitglied der Gesellschaft mit eigenen Rechten, setzt einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern voraus.

2. Präventive Maßnahmen

Um Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und eine fachliche Expertise zu schaffen, ermöglicht Steppe Kitas die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Sexualpädagogik und Kinderschutz. Dafür nutzen wir unter anderem die Angebote der SFFB.

In den internen Teamsitzungen wird der Kinderschutz in regelmäßigen Abständen thematisiert.

Weiterhin bietet Steppe Kitas im Rahmen der Familienbildung Seminare für Eltern zu den oben genannten Themen in Zusammenarbeit mit weiterbildenden Institutionen an.

3. Grenzverletzendes Verhalten

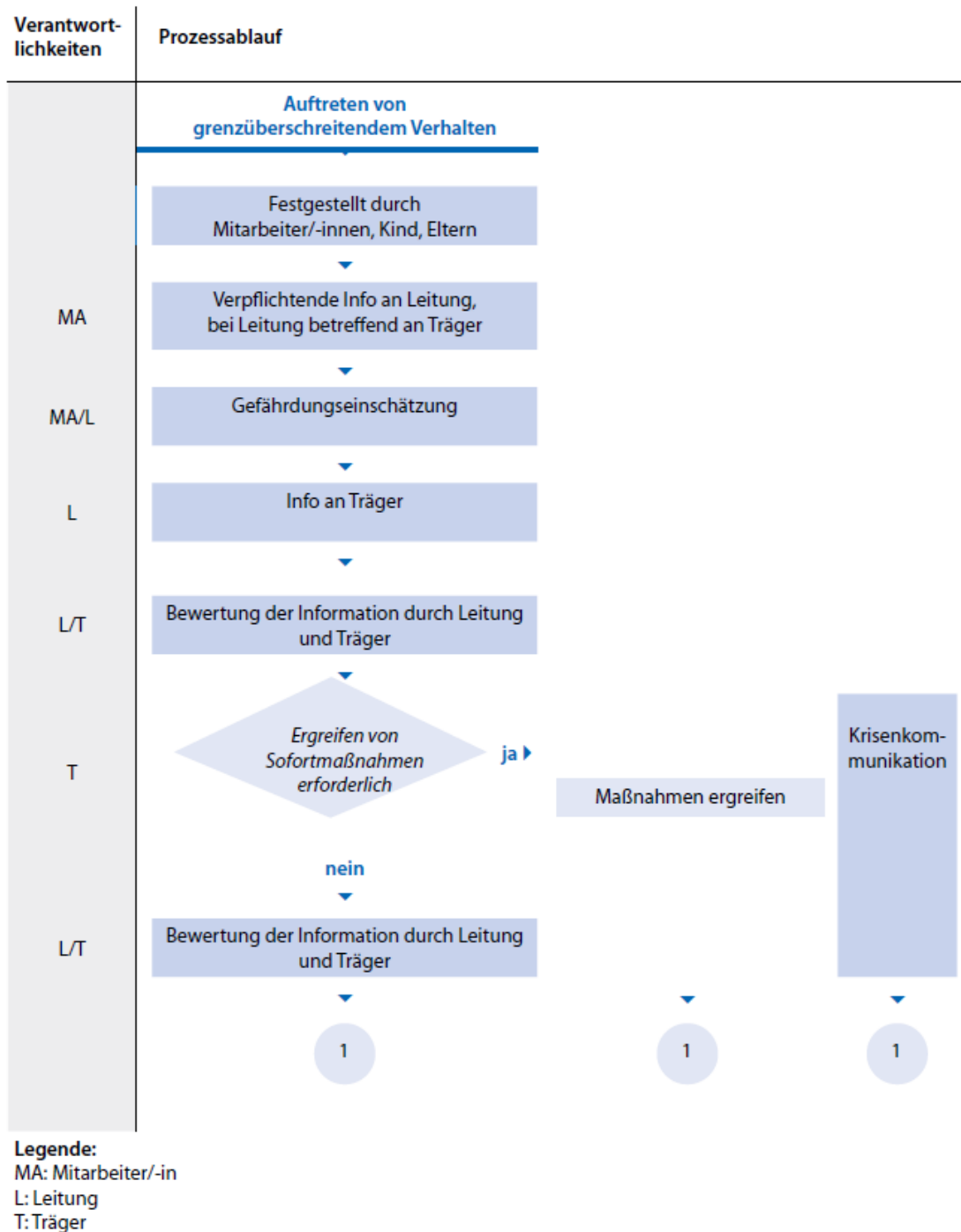
Steppe Kitas und seine Einrichtungen verpflichten sich zum sofortigen Einschreiten bei übergreifigen Verhaltensweisen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Als übergreifige Verhaltensweisen werden Machtmissbrauch, respektloses Verhalten gegenüber Kindern, Übergriffe und Gewalt in den eigenen Einrichtungen angesehen. Dazu zählen unter anderem Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen.

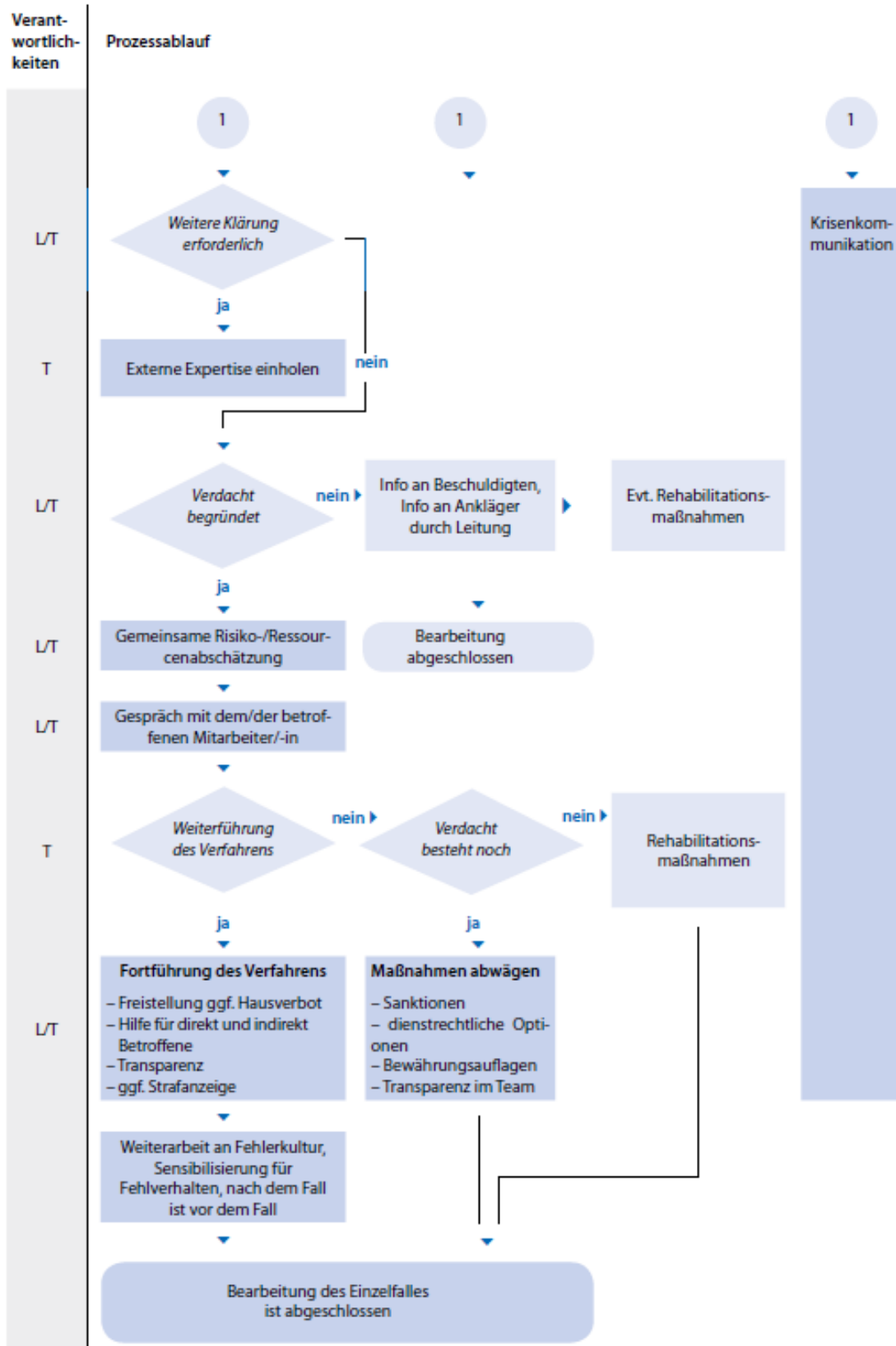
Steppe Kitas zieht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unverzüglich Konsequenzen, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen.

4. Handlungsleitfaden (siehe auch „Verfahrensablauf bei vermuteten Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen, vom Paritätischen in der Anlage)

1. Besteht der Verdacht von übergreifenden Verhaltensweisen, bzw. werden diese durch andere Mitarbeiter wahrgenommen, so ist sofort die Leitung (betrifft der Verdacht die Leitung, der Träger) zu informieren. Die Leitung informiert entsprechend den Träger.
2. Die Gefährdung wird durch die Leitung und Vertretern des Trägers zunächst intern eingeschätzt und auf Plausibilität geprüft.
3. Bei Bestätigung beziehungsweise Verhärtung des Verdachts wird eine externe fachliche Einschätzung durch kooperierende Beratungsdienste, wie beispielsweise „Der Paritätische“ eingeholt.
4. In einem Gespräch wird der Sachverhalt von den betroffenen Mitarbeitern geschildert.
5. Die Eltern des betroffenen Kindes werden über den Sachverhalt informiert. Die Elternvertreter werden zeitnah über die Vorfälle, unter Gewährung der Persönlichkeitsrechte und des Opferschutzes, in Kenntnis gesetzt.
6. Der Mitarbeiter wird während des Klärungsprozesses durch Stepke Kitas vom Dienst freigestellt.
7. Bestätigt sich der Verdacht führt dies zu einer unverzüglichen Kündigung und ggf. einer Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde
8. Bestätigt sich der Verdacht nicht, sorgt Stepke Kitas für entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Reputation und der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters.
9. Der Vorfall wird im Nachgang mit dem Team reflektiert.

Anlage 7: Verfahrensablauf bei vermuteten Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen vom Paritätischen





Stand: 01.03.2017

Dieses Schutzkonzept dient dem Wohle des Kindes in unseren Einrichtungen



Step Kids KiTas gGmbH
Am Friedrichshain 22
10407 Berlin

stepke-kitas.de

Stepke-KiTa
Zweigstelle NRW
Wittener Straße 324
42279 Wuppertal
Tel.: +49 202 281 943 0
Fax: + 49 202 281 943 19
f.schittek@stepke-kitas.de